

Von dem Wohlstande der Bewohner Freibergs zu jener Zeit könnte zeugen, daß die Statuten bestimmen, wie Niemand mehr als fünf Schillinge an einem Tage im Spiele verlieren oder gewinnen, und daß, wer nicht vom Vater mit eigener Wirthschaft ausgestattet sei, nicht mehr verlieren solle, „als er am Halse trage.“⁷³

Zu den Pflichten tüchtiger Bürger gehörte insbesondere auch die Vertheidigung der Stadt in Kriegszeiten und die Sicherung gegen feindliche Ueberfälle durch persönliche Wachdienste. Und wie wacker die Freiburger Bürger ihre Waffen für ihre eigenen Angelegenheiten, aber auch, wenn es galt, für das Interesse ihrer Fürsten zu führen wußten, davon haben sie bei verschiedenen Gelegenheiten glänzende Beweise abgelegt.

Ob schon zu Heinrich des Erlauchten Zeiten der sogenannte Verzellproceß in Freiberg üblich gewesen, der allerdings mit dem alten Freiburger Stadtrecht in enger Verbindung stand, ist ungewiß, da das noch vorhandene Verzellbuch oder schwarze Register erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts angelegt worden ist. Doch läßt sich die Anwendung dieser Proceßart auch schon im 13. Jahrhunderte vermuthen, da urkundliche Nachrichten darüber bis in's Jahr 1305 zurückreichen.⁷⁴

Nachdem das Verzellen schon durch Herzog Heinrich den Frommen im Jahre 1525 auf das Strengste untersagt und verboten worden war, wurden auch viele andre Bestimmungen des alten Freiburger Stadtrechts durch Kurfürst Augusts Constitutionen vom 21. April 1572 ungiltig gemacht. Die in den Jahren 1674 bis 1676 von dem damals regierenden Bürgermeister Jeremias Graupitz, einem der Stadtverfassung besonders kundigen Manne, auf Grund des alten, noch brauchbar gebliebenen Theils des Stadtrechts, in Verbindung mit den gemeinen, hergebrachten Rechten, Landesgesetzen und Gewohnheiten entworfenen und zusammengestellten Statuta der Stadt Freyberg, herausgegeben von Joh. Christoph Friedrich Gerlach (Freyberg 1803), haben eine eigentliche Gesetzeskraft nie erlangt und können darum bloß als ein schätzbarer Beitrag zur weitem Entwicklungsgeschichte der Stadt Freiberg angesehen werden.

⁷³) Stadtrecht bei Schott III. 286. — ⁷⁴) Bursian: Das Freiburger Verzellbuch, im I. Hefte der Mittheilungen des Freiburger Alterthumsvereins Seite 28.

